

8/SN-433/ME
1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.087/3-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	92 -GE/19 P3
Datum:	3. DEZ. 1993
Verteilt	1.0. Dez. 1993

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

St. Klausgraber
Ihre GZ/vom

Siess

2968

Betrifft: Eisenbahngesetz-Novelle 1993;
Novellierungsentwurf/Lärmschutz;
Begutachtung

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Verfassungsdienstes zur Eisenbahngesetz-Novelle 1993 übermittelt.

1. Dezember 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.087/3-V/5/93

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Siess

2968

210.501/6-II/1-1993
8. November 1993

Betrifft: Eisenbahngesetz-Novelle 1993;
Novellierungsentwurf/Lärmschutz;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Vorbemerkung zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfes:

Entgegen der in § 14 BHG statuierten Verpflichtung sind dem
vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berechnungen über die
finanziellen Auswirkungen des Entwurfes angeschlossen. Es wird
daran erinnert, daß durch Ministerratsbeschuß vom
16. Februar 1993 die im Handbuch "Was kostet ein Gesetz"
vorgestellte Berechnungsweise für verbindlich erklärt wurde.

Zu § 19 Abs. 6:

Nach dieser Bestimmung können Vorkehrungen zur Verringerung von
Lärmemissionen etappenweise bestimmt und getroffen werden. Gegen
diese Bestimmung erheben sich Bedenken im Hinblick auf das

- 2 -

Legalitätsprinzip. So bleibt unklar, was unter einer "etappenweisen" Vorkehrung zu verstehen ist; weiters ist ungerügt, wer die Vorkehrungen bestimmt (das Eisenbahnunternehmen, Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr?).

Zu § 52 Abs. 1:

Nach Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine "sinngemäÙe" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Vorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Die Erläuterungen wären mit "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" zu überschreiben. Im Allgemeinen Teil wäre eine Aussage über die Kompetenzgrundlage zu treffen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. Dezember 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

